– Häusliche Gewalt –

Gesetzesänderungen
zum 01.01.2002

Erfahrungen und Umsetzung aus Sicht der Kreispolizeibehörde Unna

Michael Bauer, KPB Unna

Disposition

1. Ziele der Gesetzesnovellierung
2. Phänomenologie
3. Interventionskonzept der KPB Unna
4. Wirksamkeit polizeilicher Intervention
5. Gesetzliche Neuregelungen

5.1 Bund

5.2 Land (§ 34a PolG)

Disposition

6. Problemstellungen (§ 34a PolG)
7. Strafverfolgung in Fällen Häuslicher Gewalt
8. Kooperationspartner
9. Inhalt des Leitfadens

Ziele

- Opfer in dem Bewusstsein stärken, dass staatliche Stellen Hilfe leisten
- Verhinderung weiterer Gewalttätigkeiten
- Gewährleistung einer konsequenten Strafverfolgung
- durch Vermittlung an Hilfeorganisationen Beitrag zum Opferschutz

– Häusliche Gewalt –
Strukturelle Aspekte des Problems

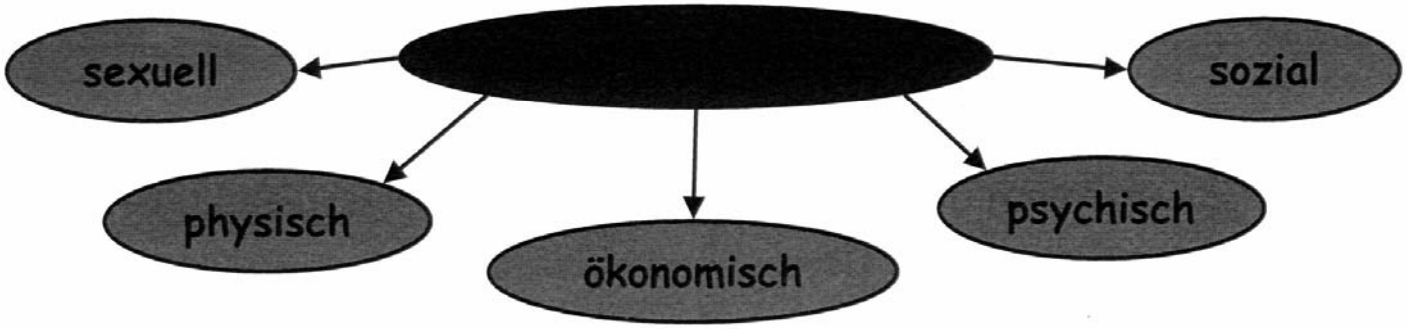

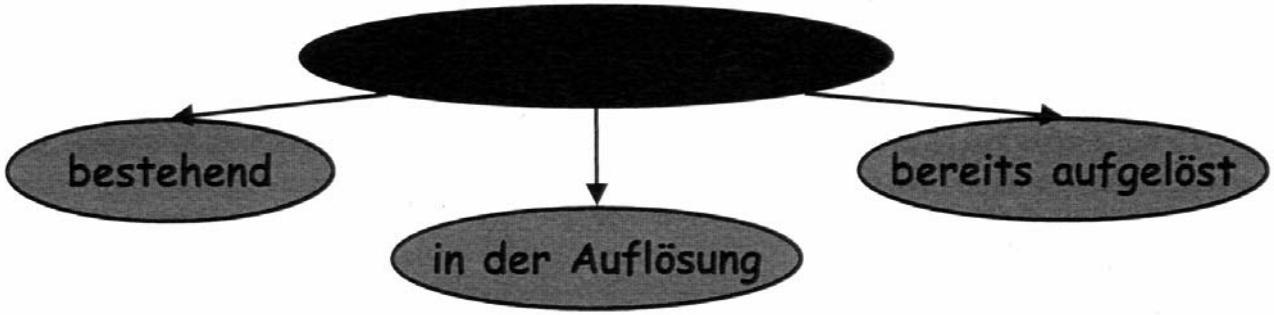

Kennzeichen einer Gewaltbeziehung

- Verfestigung der Gewaltbeziehung über Monate oder Jahre
- Möglichkeit der Gewaltanwendung somit stets gegenwärtig
- Gewaltkreislauf

Phänomenologie

- Kriminologische Studien (u.a. Uni Freiburg)
  - in mehr als 90 % aller Tötungsdelikte nach Beziehungskonflikten wird die Tat innerhalb von 48 Stunden nach einem konfliktbelastenden Ereignis verübt!

- Folgerung:
  - polizeiliche Intervention muss unverzüglich nach Bekanntwerden erfolgen!

Phänomenologie

- Kriminologische Studien
  - Bei Beziehungstätern wird regelmäßig eine Unfähigkeit zur Kommunikation festgestellt, die zur Gewaltanwendung führt

- Folgerung:
  - Kommunikation mit dem Täter ist Wesenselement der Gefahrenabwehr

Phänomenologie

- Bielefelder Untersuchung
  - in 25 % aller Tötungsdelikte nach Beziehungskonflikten kam es im Vorfeld zu polizeilichen Einsätzen

- Interventionskonzepte KPB Unna (seit 1994), PP Bielefeld und PP Berlin

Phänomenologie

- Über 90 % aller jugendlichen Intensivtäter haben Gewalterfahrungen in ihrer Familie kennengelernt!

Bisherige Quantität des Problems im Zuständigkeitsbereich des LR Unna

	Familienstreit 01.01.01 - 31.12.01	Häusliche Gewalt 01.01.01 - 31.12.01
Gesamteinsätze	380 (>)	168
Strafanzeigen		168
Schutzmaß-nahmen		36
Verständigung Ordnungsbehörden		33

Quantität des Problems seit dem 01.01.02

	KPB Unna 01.01.02 -01.06.02	BR Arnsberg 01.01.02 - 01.04.02
Verweisungen	**41**	251
Verw.-gericht	**1**	**8**
Vermittlungen **Beratungsstellen**	35	**154**
Zivilrechtliche **Anordnungen**	8	**40**

Interventionskonzept der KPB Unna in Fällen Häuslicher Gewalt / nach Bedrohung

1. Unverzügliches, konsequentes Einschreiten und Durchführung aller zulässigen Maßnahmen
   - vorläufige Festnahme / Ingewahrsamnahme
   - Durchsuchung
   - Sicherstellung

Interventionskonzept der KPB Unna in Fällen Häuslicher Gewalt / nach Bedrohung

- verantwortliche Vernehmung
- ED - Behandlung
- Wohnungsverweisung / Rückkehrverbot gem. § 34a PolG

Interventionskonzept der KPB Unna in Fällen Häuslicher Gewalt / nach Bedrohung

2. Gefährderansprache

3. Gefährdungsanalyse durch SB

- Gewinnung gefährdungsrelevanter Informationen

  (Motiv, SV-Darstellung,Erkenntnisse über Täter und zur Gefahrenlage, Ernsthaftigkeit, Eindruck der SB)

Interventionskonzept der KPB Unna in Fällen Häuslicher Gewalt / nach Bedrohung

4. Beurteilung der Gefährdungslage und Festlegung der Gefährdungsstufe durch GS 1 bzw. FLD/ KVD der LSt. (gem. PDV 129, Ziffer 3)

5. Durchführung weiterer (Schutz-) Maßnahmen

Auswertung von 278 Fallakten

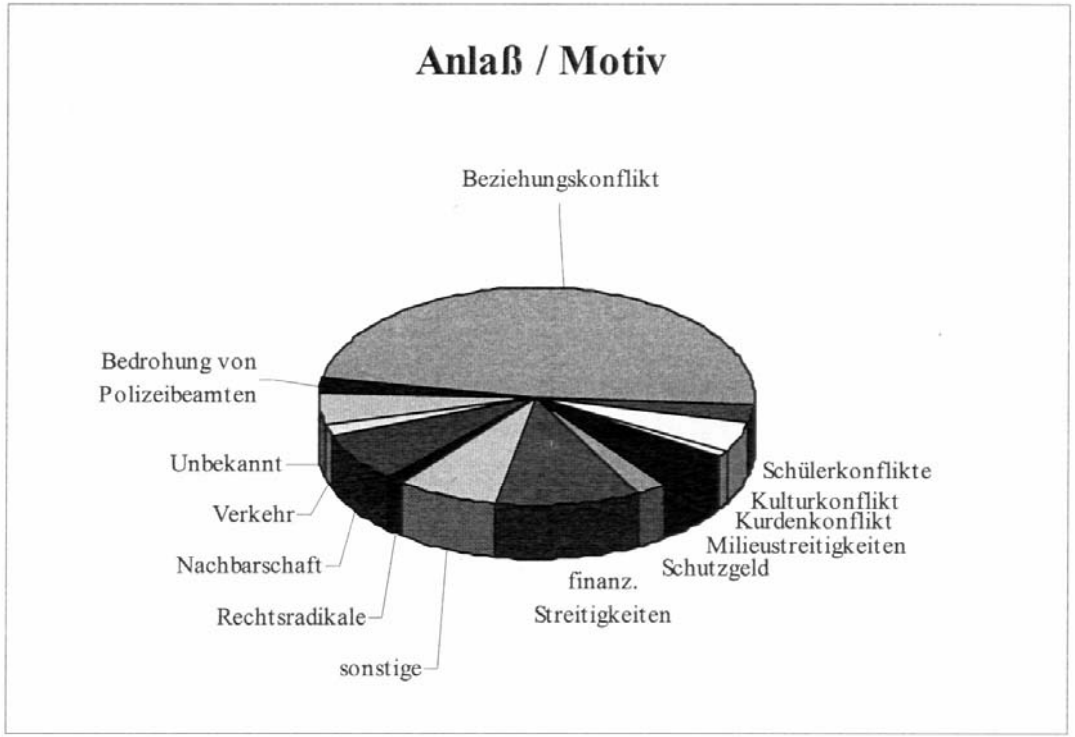

Interventionskonzept

Analyse von 134 Beziehungsdelikten (1999)

- 132 Frauen als Opfer
- in 17 Fällen Drohung auch gegen neuen Lebensgefährten
- in fünf Fällen Frauen tatverdächtig
- Nationalitäten
  - 14,6 % rein ausländische Partner
  - 18,2 % gemischt
  - 67,2 % der Fälle deutsche Partner

Analyse der 134 Beziehungsdelikte

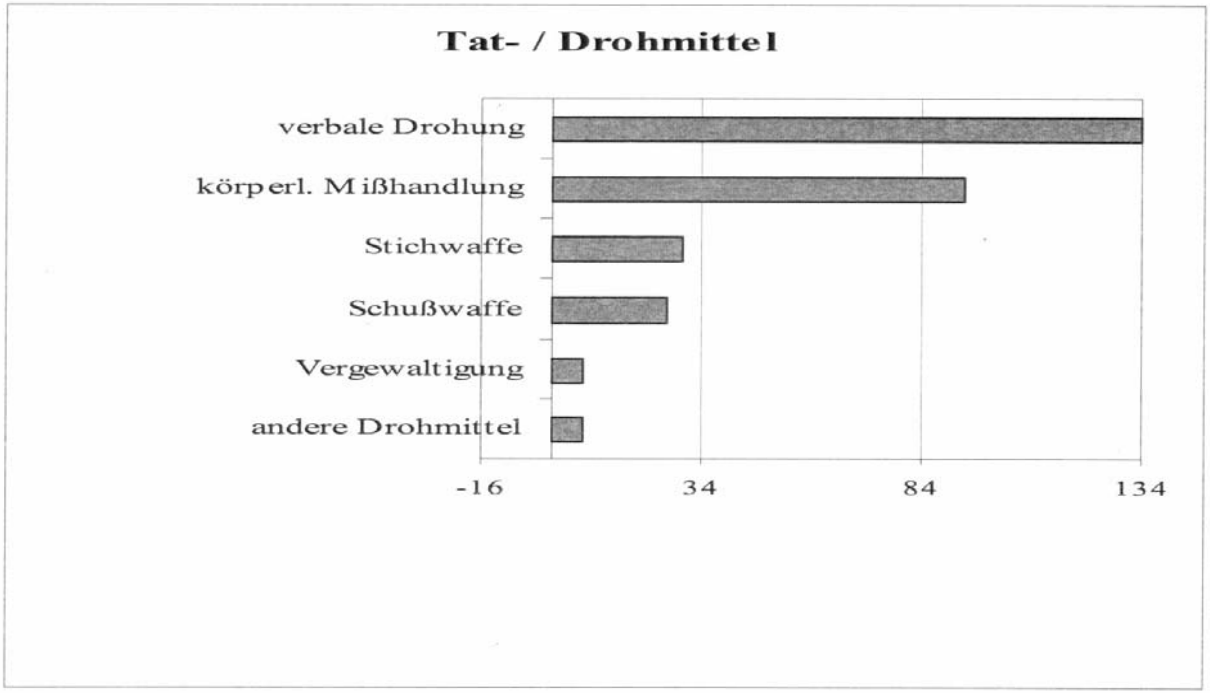

Wirksamkeit des Interventionskonzeptes

- Seit Bestehen des Interventionskonzeptes wurde keine Person mehr getötet, die zuvor einen Fall der Häuslichen Gewalt bei der Polizei anzeigte
- ein konkretes Tötungsdelikt durch Schutzmaßnahmen verhindert !!!

Wirksamkeit des Interventionskonzeptes

- **Untersuchung PFA Münster: Durchführung von 32 halbstandardisierten Interviews**
  - 12 Tatverdächtige
  - 20 Opfer
  - davon 2 mehrfachbetroffene Frauen
  - Auswahl nach dem Zufallsprinzip

Ergebnisse der Befragung

Frage: **„Was hat sie / den Täter davon abgehalten, die angedrohte Tat auszuführen?"**

- Gespräche mit der Partnerin: 25
- Gespräche mit Angehörigen / Freunden: 7
- Einschreiten der Polizei 29
- professionelle Hilfe (*z.B. Therapie*) 5
- Auszug aus der gemeinsamen Wohnung 6

Ergebnisse der Befragung

Frage: **„Wie beurteilen Sie die Wirkung der polizeilichen Maßnahme?"**

„Gab es Anschlussdelikte, die nicht mehr angezeigt wurden?"

- keine erneute Bedrohung 30
- nur temporär konfliktminimierend 2
- konfliktverschärfend 0

Untersuchungsfazit

- Interventionskonzept der KPB Unna erfolgreich
- Unverzügliche, konsequente polizeiliche Interventionsmaßnahmen haben positive Auswirkungen auf die Verhaltensweisen der Täter

Untersuchungsfazit

- Ergebnisse der Befragung decken sich mit Untersuchungen des PP Bielefeld, PP Berlin, der Stadtpolizei Zürich und des San Diego Police Departments

Gesetzliche Regelungen Bund – 2002

Gewaltschutzgesetz

- Schutz vor Häuslicher Gewalt
- aber auch vor Nachstellung (Stalking)
- Voraussetzung: Opferantrag und zivilgerichtliche Anordnung
- Straftatbestand (§ 4 Gewa-Schutzgesetz)

Gesetzliche Regelungen
– NRW – 2002 -

Polizeigesetz NRW

§ 7 PolG NRW „Freizügigkeit"

§ 34a PolG NRW
„Wohnungsverweisung & Rückkehrverbot"

§ 35 I Nr. 4 PolG NRW
„Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung § 34a PolG NRW"

Ordnungsbehördengesetz NRW

§ 24 Nr. 13 OBG NRW
„Herausnahme" der §§ 34a & 35 I Nr. 4 PolG NRW

Ergänzende Maßnahmen zur Gesetzesänderung

- Verwaltungsvorschriften zum PolG NRW
- Leitfaden für die Polizei (IM NRW)
- Beratungskonzeption (aktuell in ministerieller Bearbeitung)
- Polizeiliche Gefahrenprognose - standardisierter Rahmen, aber auf den Einzelfall bezogene Bewertung
- Polizeiverfügung - standardisierter Rahmen, jedoch individuell konkretisierte Begründung
- Strafanzeigen/Berichte „Häusliche Gewalt" (Muster)
- Kurzprotokoll für das Zivilgericht

Gesetzliche Regelungen
NRW – 2002
§ 34 a PolG NW

- Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit kann die Person, von der diese Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verwiesen werden.

§ 34 a PolG NW

- Dieser Person kann die Rückkehr in diesen Bereich grundsätzlich für die Dauer von zehn Tagen untersagt werden.

- Eine Verlängerung der Geltungsdauer um maximal weitere zehn Tage tritt ein, wenn das Opfer innerhalb von zehn Tagen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz stellt.

Voraussetzungen

- „Gegenwärtige Gefahr" erfordert eine Gefahrenprognose:
  - glaubhafte Aussagen des Opfers und oder von Zeugen, dass wiederholt Gewalt angewendet wurde
  - eigene polizeiliche Erfahrungen
  - Vorliegen schwerer Verletzungsfolgen
    - (Krankenhausaufenthalt, Waffeneinsatz)

Weitere Maßnahmen

- Gefährderansprache
- Sicherstellung von Wohnungsschlüsseln
- Wechsel des Türschlosses
- Ingewahrsamnahme / Festnahme
- Durchsuchungen
- ED-Behandlung
- Vernehmung

Entgegenstehender Wille des Opfers

- Stets unbeachtlich
- Opfer trifft Entscheidung nicht frei und unbeeinflusst
- Gefahrenprognose ist aufgrund objektiver Kriterien zu treffen !

Ausnahmsweises Absehen / Verkürzung des Rückkehrverbotes

- Ermessensprüfung (Dokumentation im Vorgang!)
- wenn das Opfer selbst auszieht
- falls Opfer minderjährig oder pflegebedürftig
  - Betreuung des Opfers durch zuständige Behörden muss sichergestellt werden

Beschränkung des Rückkehrverbotes

- Wohnungsbegriff im Sinne des PolG NW ist umfassend!
- Beschränkung möglich, falls Täter in der Wohnung Beruf nachgeht
- Schutz des Opfers muß gewährleistet sein

Mitnahme von dringend benötigten Gegenständen

- Nach Möglichkeit bei der Wohnungsverweisung
- nach der Wohnungsverweisung nur in Begleitung der Polizei
- gefährdete Person ist zu benachrichtigen

Unterbringung

- Täter ist als Verhaltensstörer kostenpflichtig, daher selbst verantwortlich
- bei Mittellosigkeit ist Unterbringung über die Sozialämter gewährleistet

Überprüfung des Rückkehrverbotes

- Mindestens einmal
- Möglichst frühzeitig, innerhalb der ersten drei Tage
- Bei Zuwiderhandlung Zwangsgeld oder Ingewahrsamnahme
- bei entsprechender Gefährdungslage auch öfter

Strafverfolgung

- Konsequente Verfolgung und Durchführung aller zulässigen strafprozessualen Maßnahmen
- Erlass vom 31.01.1996
- Einleitung eines Strafverfahrens von Amts wegen auch ohne Strafantrag
- besonderes öffentliches Interesse

Kooperationspartner für die Umsetzung der Regelungen

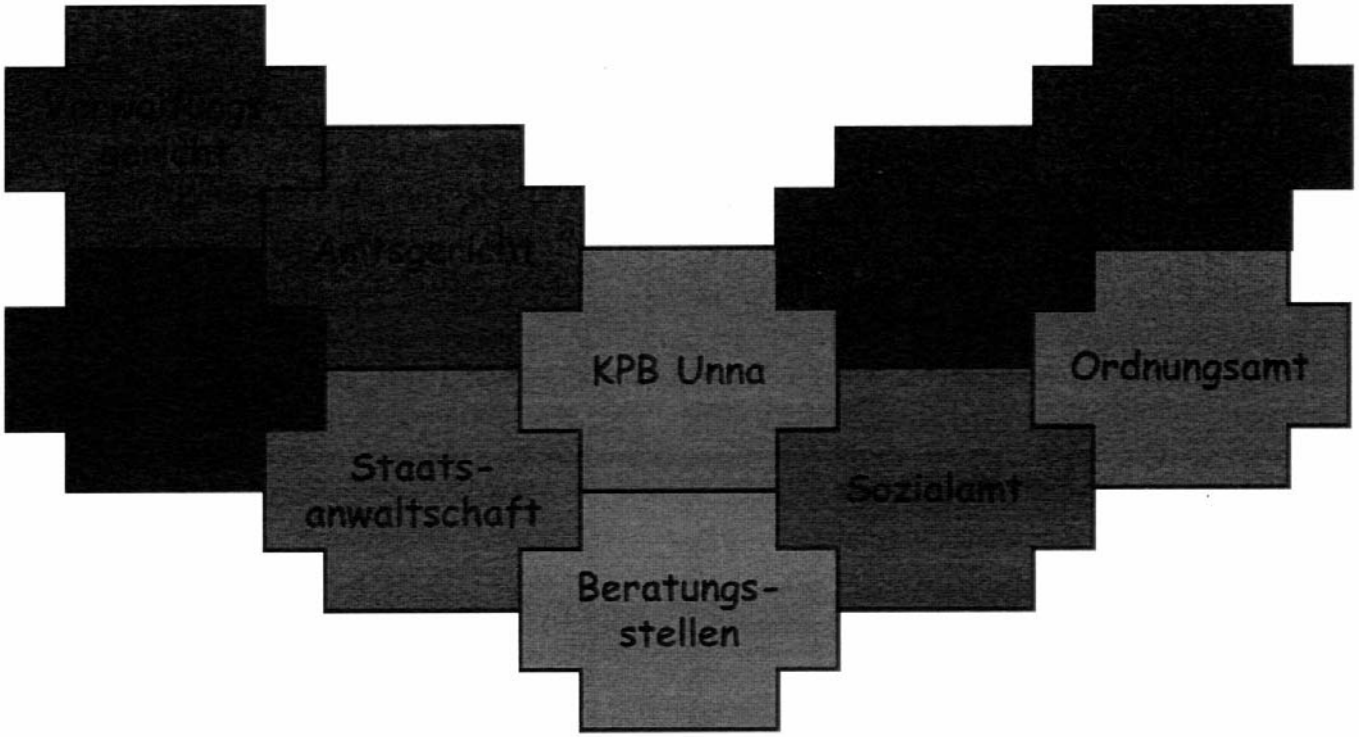

Beratungsstellen

- Verschiedene Institutionen
- Übermittlung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung des Opfers
- Beratung nahelegen oder anbieten
- Dokumentation im Vorgang
- möglichst frühzeitig

Leitfaden

1. Vorbemerkung
2. Häusliche Gewalt
   – Ein gesellschaftliches Problem
3. Der Begriff Häusliche Gewalt
4. Die Gefahrenabwehr
   – Recht und Maßnahmen
5. Die Strafverfolgung
6. Einsatz und Ermittlungen der Polizei

Haben Sie noch Fragen ?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !